

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Zell am Harmersbach

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 - 17, 20 - 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 22.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Dezember 2017 wird nach Abs. 3 wie folgt ergänzt:

(4) Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 2

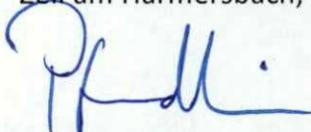
§ 45 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Dezember 2017 erhält folgende neue Fassung:

Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags zu Beginn des Kalendervierteljahres am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober zur Zahlung fällig.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 23.07.2024

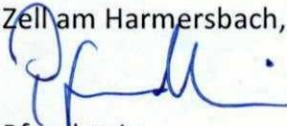


Pfundstein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 23.07.2024



Pfundstein
Bürgermeister